

Gebührensatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung

in der Stadt Schleiden

vom 19. Dezember 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Schleiden erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontlängenberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die parallel oder in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

(4) Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

(5) Für die Winterwartung der Fahrbahnen und Fußgängergeschäftsstraßen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) 2,00 Euro.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzugeben.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grundstückseigentümer erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Bescheid (Abgaben-/ Gebührenbescheid), der mit anderen Grundbesitzabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt die Gebührenanforderung zusammen mit der Grundsteuer oder anderen Abgaben, so gilt deren Fälligkeit nach § 28 Absatz 1 Grundsteuergesetz am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend hiervon fällig werden.
Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

Nachgeforderte Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Absatz 2 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (4) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2017, außer Kraft.

Schleiden, den 19. Dezember 2025
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2025 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 19. Dezember 2025
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)